**Beschlussfassung der Fachschaftskonferenz**

(1) Beschlüsse der Fachschaftskonferenz gelten als angenommen, wenn

1. die Mehrheit der anwesenden Fachschaften zustimmt und
2. die zustimmenden Fachschaften zusammen mindestens ein Drittel (1/3) der an der Universität immatrikulierten Studierenden vertreten.

(2) Grundlage der Berechnung der Studierendenzahlen sind die jeweils aktuellen, durch den Studierendenrat bestätigten Angaben zur Größe der Fachschaften bzw. Fachschaftsräte.

(3) Die Fachschaftskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fachschaften vertreten ist.

(4) Dieser Abstimmungsmodus tritt mit Annahme durch die Fachschaftskonferenz in Kraft und gilt bis zu einer anderslautenden Regelung in einer zukünftigen Geschäftsordnung oder Satzung.